



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/083/18

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	31.08.2018
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	12.09.2018		öffentlich

**Betreff: Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück
Gemarkung Schwaney, Flur 9, Flurstück 506**

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem im Betreff genannten Grundstück ein Einfamilienhaus mit Garage zu errichten. Die Erschließung ist über das Flurstück 508 gesichert. Ver- und Entsorgungsleitungen befinden sich im Diekweg.

Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Von der Baugenehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) kam im Verfahren der Hinweis, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Bebauung in 2. Reihe, also als Hinterlandbebauung mit Vorbildwirkung für die Nachbargrundstücke handeln könnte.

Nach Ansicht der Verwaltung ist das Ortsbild, auch unter der Annahme, dass die Nachbargrundstücke Nr. 507, Teilstück aus Nr. 40 und ggf. Nr. 469 einer Bebauung zugeführt werden, unschädlich für das Ortsbild.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbeken sind die Flächen als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Im Jahr 1994 sind für die Grundstücke 506, 507 und 508 bereits Wasserleitungs- sowie Kanalanschlussbeiträge erhoben worden. Dies bedeutet, 1994 ist die Verwaltung von einer Bebaubarkeit der Grundstücke ausgegangen.

Der Bau-, Natur- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 31.08.2018 einstimmig beschlossen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken erteilt, der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Schwaney, Flur 9, Flurstück 506 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36(1) BauGB.